

# »Demokratie-Initiative 90«

Koordinationsbüro im Haus der Demokratie, Bernhard-Göring-Str. 152  
DDR-7030 Leipzig - Tel. (Di. u. Do. 16<sup>00</sup> - 19<sup>00</sup> Uhr) 39 111 56

Betr.: Petition

Werte Abgeordnete der Volkskammer !

Als tausende mutiger Menschen im letzten Herbst nach dem 7. Oktober mit dem Ruf »Wir sind das Volk« die Wende einleiteten, war damit jenes Prinzip wieder aus der Verbannung zurückgeholt, das wir als das Fundament der Demokratie anerkennen müssen: **die Volkssouveränität**.

Nachdem das revolutionäre Ergreifen derselben den Sturz des alten Regimes erreichen konnte, haben wir mit der Wahl am 18. März den ersten grundlegenden Schritt in die Konstitution der Rechtsstaatlichkeit getan. Dem muß nun sehr bald der zweite, mindestens ebenso wichtige folgen: Das Volk bleibt Subjekt seines Schicksals nur dann, wenn es nicht nur die Abgeordneten für seine parlamentarischen Organe bestimmen, sondern auch selbst unmittelbar als Gesamtbürgerschaft seine Souveränität praktisch ausüben kann. Das heißt, von verwirklichter Volkssouveränität kann man ernsthaft nur sprechen, wenn Initiativen aus der Basis der Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihre Vorschläge für die Entwicklung von Politik und Gesetzgebung in die parlamentarischen Beratungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen bzw. über Volksbegehren Volksentscheide zu bewirken.

Nur wenn das Volk — als der Souverän in der Demokratie — auch diesen direkten Weg der Selbstbestimmung beschreiten kann, ist das Defizit, das jeglicher Form von Parlamentarismus und Parteienstaat anhaftet — das Defizit nämlich, daß man als Wähler a) nur sehr selten und b) nur pauschal, ohne die Möglichkeit zur sachpolitischen Differenzierung, seine Stimme abgeben kann — überwunden. Denn durch die Möglichkeit der Volksgesetzgebung — sachgemäße Regelung vorausgesetzt — können Initiativen aus der Mitte des Volkes jederzeit korrigierend und differenzierend die Arbeit von Parlament und Regierung begleiten. Demokratie ist ohne diesen Popularvorbehalt die bloße Illusion von Volksherrschaft.

Die Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik ist leider ein besonders lehrreiches Beispiel dafür, was geschehen kann, wenn sich eine Gesellschaft nicht des ganzen Ernstes dieser Wahrheit bewußt ist. Denn die DDR begann ihre Existenz mit ihrer Gründungsverfassung vom 7. Oktober 1949 durchaus im Lichte dieser Erkenntnis und hatte die entsprechenden verfassungsrechtlichen Regelungen in den Artikeln 3, 63, 81, 83, 86 und 87 normiert; doch niemals konnte das Recht der Volksgesetzgebung, das eine hohe Errungenschaft sowohl der liberalen wie der linken politischen Traditionen in Deutschland war, in Anspruch genommen werden, weil die seinerzeitige Volkskammer es unterließ, ein entsprechendes Ausführungsgesetz zu beschließen. Ihren Höhepunkt erreichte die zynische Mißachtung geltenden Verfassungsrechtes dann an jenem 6. April 1968, als man mit der Vorlage einer neuen Verfassung — ohne jede gesellschaftliche Diskussion dieses Punktes — alle jene Artikel, die in der Verfassung von 1949 die

Volkssouveränität garantierten, durch einen von A bis Z gelenkten und manipulierten Volksentscheid eliminieren ließ.

Die Wende vom Herbst 1989 wird im Hinblick auf ihre Ausgangsdevisen erst dann das Ziel erreicht haben, wenn wir erkennen, daß wir auch das Geschehen dieses 6. April 1968 revidieren müssen, um als Demokraten glaubwürdig zu sein. Doch es würde nicht genügen, wenn nur die Volksvertretung sich dieser Notwendigkeit bewußt wäre und mit der Wiederaufnahme der Volksgesetzgebung in die Verfassung der DDR die entsprechende gesetzgeberische Konsequenz daraus zöge.

Für die Zukunft der Demokratie in Deutschland wird es nach unserer Überzeugung von entscheidender Bedeutung sein, daß sich das deutsche Volk selbst über diese Notwendigkeit und wie ihr am besten entsprochen werden kann Klarheit verschafft und dann aus seinem souveränen Willen frei darüber entscheidet. Das gilt im erweiterten Sinn insbesondere auch für die verfassungsrechtliche Grundentscheidung, die gemäß Artikel 146 des Grundgesetzes der BRD zum Abschluß des Vereinigungsprozesses der beiden deutschen Staaten zu treffen sein wird: Je mehr gesellschaftliche Beteiligung an der *Erarbeitung einer neuen gesamtdeutschen Verfassung* — für die das Grundgesetz der BRD ebenso wie der Verfassungsentwurf des »Runden Tisches« wie andere Entwürfe als ein Ausgangspunkt gelten könnten — möglich ist und auch tatsächlich erfolgen wird, desto tragfähiger wird dann das plebiszitär Beschlossene für die soziale Zukunft sein.

Für dieses Ziel setzt sich die »Demokratie-Initiative 90« mit einem konkreten Gestaltungsvorschlag ein, den sie hiermit der Volkskammer in Form einer Petition, aber zur persönlichen Beachtung auch jedem ihrer Mitglieder übergibt. Wir möchten Sie bitten, diesem Vorschlag Ihre geschätzte Aufmerksamkeit zu schenken und ihn in die Tat umzusetzen.

Für spezielle Begründungen unserer Eingabe betreffende Gespräche stehen wir Ihnen bzw. einem entsprechenden Parlamentsausschuß jederzeit gerne zur Verfügung. Aber auch an der individuellen Antwort eines jeden einzelnen von Ihnen, verehrte Mitglieder des Hohen Hauses, sind wir sehr interessiert; über Ihre Nachricht bzw. Einladung zum Gespräch würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen  
Demokratie-Initiative 90

## Anlage

Petition (mit unterstützenden Unterschriften stimmberechtigter Bürgerinnen und Bürger der DDR)

# Erläuterungen zur Petition

## der Bürgerbewegung »Demokratie-Initiative 90« an die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Unterstützt von derzeit ca. 20 000 Unterschriften stimmberechtigter Bürgerinnen und Bürger der DDR, richtet die »Demokratie-Initiative 90« an die Volkskammer die Bitte, die beiden Vorschläge der beigefügten Forderung (I./II.) möglichst unverzüglich zu beraten und die rechtliche Voraussetzung dafür zu schaffen, daß nach ausführlicher gesellschaftlicher Diskussion in einem Volksentscheid darüber Beschluß gefaßt werden kann; als geeigneter Termin dafür böte sich der 2. Dezember (Tag der Bundestagswahl) an.

1.

Besondere Dringlichkeit besteht im Hinblick auf den I. Punkt der Forderung. In der DDR gibt es derzeit ein verfassungsrechtliches Vakuum: Die faktische Souveränität liegt nicht beim Volk, sondern bei der Volksvertretung; dies ist ein demokratisch unhaltbarer Zustand, der spätestens bis zum Jahresende überwunden sein sollte. Wenn wir die Usurpation der Staatsgewalt durch eine Parteidiktatur als das Grundübel des staatsrechtlichen Zustandes vor der Wende ansehen müssen, dann kann die richtige Konsequenz aus dieser Diagnose nur darin bestehen, schnellstmöglich die Volkssouveränität wiederherzustellen als das Fundament, von dem aus alle weiteren Entwicklungen ihre Legitimität empfangen müssen. Die Ausgangsdevise der Revolution vom Herbst 1989 — »Wir sind das Volk« — darf nicht zur Parole verkommen für inzwischen bloß noch rhetorische Anlässe; die Revolution wäre verraten und verspielt, würden wir versäumen, ihr dauernde Wirkung dadurch zu verleihen, *daß wir die Rechtsgemeinschaft als jederzeit handlungsfähiges Subjekt rechtsstaatlich konstituieren*. Dies kann nur dadurch geschehen, daß wir in entsprechend sachgemäß entwickelter Gestalt allem künftigen Verfassungsrecht sowohl der DDR als auch einem künftigen gesamtdeutschen Bundesstaat das *Recht der Volksgesetzgebung* zugrundelegen. Dies *zu entscheiden* ist in einer Demokratie, die ihren Namen verdient, Sache des Volkes selbst.

2.

Wie es zweihundert Jahre nach der Französischen Revolution endlich auch Sache des Volkes selbst sein sollte, sich die Rechtsordnung *zu erarbeiten*, in der es sozial leben will. Darauf richtet sich unsere Forderung in ihrem

II. Punkt. Verfassungen wurden bisher allenfalls vom Volk beschlossen. An der Erarbeitung dessen, was zum Beschluß kam, war aber das Volk bisher nie beteiligt. Diese Arbeit zu leisten, war das Privileg von Gremien. Wir meinen, es sei an der Zeit, mit dieser Tradition zu brechen und die Verfassung in einem offenen gesellschaftlichen Prozeß zu erarbeiten. Dazu unterbreiten wir einen konkreten Verfahrensvorschlag, über den ebenfalls im Volksentscheid Beschluß gefaßt werden soll.

Da sich seit Beginn der Arbeit der »Demokratie-Initiative 90« im Januar die Vorstellung von einem eigenstaatlichen Weiterbestehen der DDR zugunsten einer möglichst bald zu realisierenden Vereinigung mit der BRD verändert hat, bezieht sich diese Forderung der Petition jetzt auf die gesamtdeutsche Perspektive. Das heißt:

Wir fordern Parlament und Regierung der DDR auf, in den Vereinbarungen mit der BRD darauf zu bestehen, daß - unabhängig von den Schritten zur staatlichen Einheit Deutschlands gem. Artikel 23 Grundgesetz — am Ziel dieses Prozesses die Bestimmung des Artikels 146 Grundgesetz zum Tragen kommt und daß als Verfahren für die Erarbeitung und den Beschluß der gesamtdeutschen Verfassung gem. Artikel 146 GG der Weg beschriftet wird, den die »Demokratie-Initiative 90« vorschlägt. Dies bedeutet in der Konsequenz, daß eine der Bedingungen für einen Staatsvertrag zwischen der DDR und der BRD sein müßte, daß auch in der BRD durch Volksentscheid a) über die Ausgestaltung der Volksgesetzgebung im Grundgesetz (in Ausführung von dessen Artikel 20 Abs. 2) und b) über den demokratischen Weg zur Verfassung (in Ausführung des Art. 146 GG), wie die »Demokratie-Initiative 90« es in ihrer Petition für die DDR fordert, zu beschließen wäre. Wir bitten Volkskammer und Regierung der DDR in ihren Verhandlungen mit der BRD im Sinne dieses Anliegens zu wirken.

3.

Schließlich ersuchen wir die Volkskammer um Anhörung bei der Beratung unserer Eingabe.

»Demokratie-Initiative 90« - Sektion DDR  
Leipzig, 5. Mai 1990

# Die Forderung (Petition)

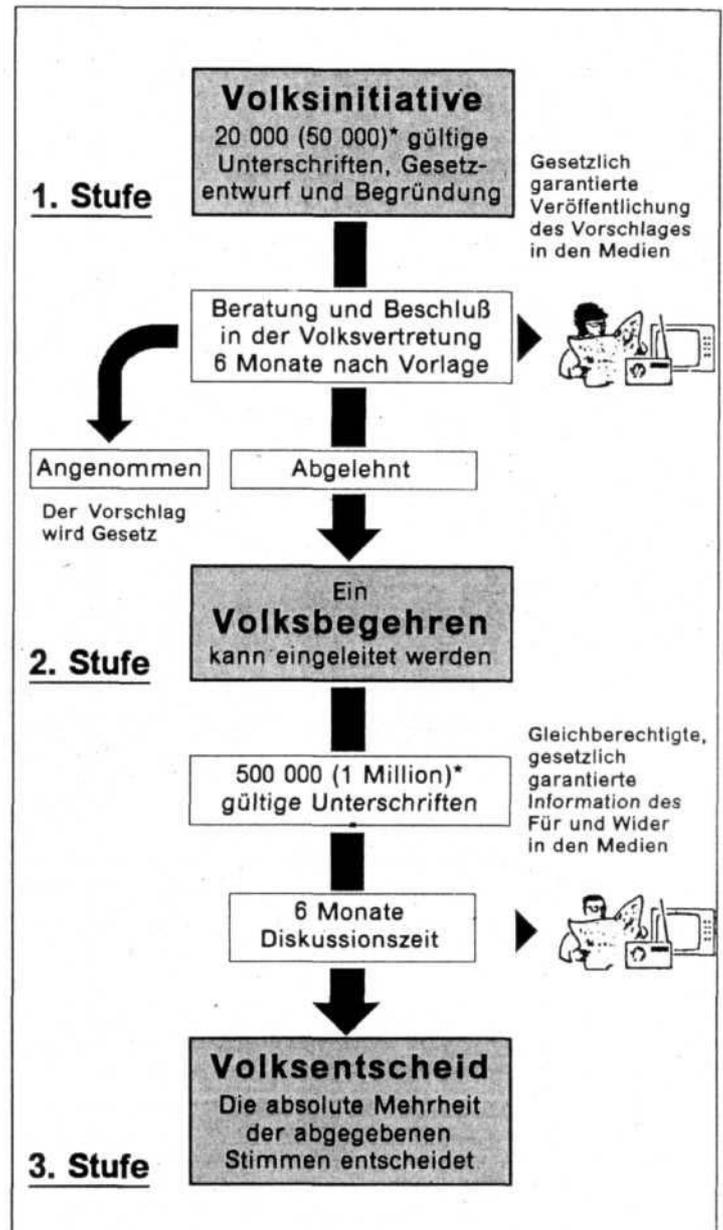
Die »Demokratie-Initiative 90« fordert die Volkskammer auf, ein Gesetz zu beschließen, das die Durchführung eines Volksentscheids über die folgenden Vorschläge ermöglicht:

## I. Die Volksgesetzgebung

Im Fall mehrheitlicher Zustimmung soll das nachstehende Verfassungsgesetz in der DDR bzw. im künftigen gesamtdeutschen Staat in Kraft treten:

1. Mindestens 20 000 (50 000)\* Bürger können der Volksvertretung einen mit Begründung versehenen Gesetzentwurf oder eine politische Forderung in Form der allgemeinen Anregung zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorlegen (= **Volksinitiative**). Jeder Bürger ist berechtigt, eine Volksinitiative in Gang zu setzen.
2. Stimmt die Volksvertretung dem Anliegen der Initiative innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht unverändert zu, kann die Initiative ein **Volksbegehren** einleiten.
3. Ein **Volksentscheid** findet statt, wenn mindestens 500 000 (1 Million)\* Bürger durch ihre Unterschrift ein Volksbegehren unterstützen.
4. Bei der Abstimmung entscheidet die **Mehrheit der abgegebenen Stimmen**. Verfassungsändernde Gesetze bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
5. Die Unterschriftensammlung für die Volksinitiative und das Volksbegehren obliegt den Initiativen. Die Bestätigung der Unterschriften obliegt den zuständigen örtlichen Behörden. Der Volksentscheid wird staatlich organisiert.
6. Alle **Massenmedien** (Presse, Radio, Fernsehen) sind verpflichtet, das Anliegen einer erfolgreichen Volksinitiative bzw. eines eingeleiteten Volksbegehrens im Wortlaut zu veröffentlichen.
7. Zwischen einem erfolgreich abgeschlossenen Volksbegehren und dem Volksentscheid muß mindestens ein halbes Jahr Zeit für die öffentliche Information und Diskussion über den Abstimmungsgegenstand zur Verfügung stehen. Dabei sind alle Massenmedien verpflichtet, das **Pro und Contra** gleichberechtigt zu veröffentlichen. Die Träger der Volksbegehren haben das Recht, ihre Position in allen Massenmedien selbst zu vertreten.
8. Ob ein Volksbegehren verfassungsändernden Charakter hat, entscheidet im Konfliktfall das **Verfassungsgericht**.
9. Das Nähere regelt das Ausführungsgesetz.

\*) Die in Klammern angeg. Zahlen sind der Vorschlag für die BRD



## II. Der demokratische Weg zur gesamtdeutschen Verfassung

(gemäß Präambel und Artikel 146 des Grundgesetzes der BRD)

1. An der Erarbeitung der neuen Verfassung sollen sich - ungeachtet der eventuellen Einrichtung eines Verfassungsausschusses oder eines dementsprechenden Gremiums - alle gesellschaftlichen Strömungen beteiligen können.
2. Die neue Verfassung soll zuerst in ihrer Grundrichtung und danach in ihren einzelnen Kapiteln schrittweise erarbeitet, diskutiert und durch Volksentscheid beschlossen werden. Für jeden Schritt sollte mindestens ein halbes Jahr Bearbeitungszeit zur Verfügung stehen.
3. Gleichberechtigten Zugang zur Vertretung ihrer Position in allen Massenmedien sollen diejenigen Initiativen erhalten, die innerhalb eines halben Jahres nach dem offiziellen Beginn der Verfassungsarbeit für ihr Verfassungsmodell mindestens 50 000 Unterschriften von Stimmberechtigten vorlegen können.
4. Der erste Schritt soll die Grundrichtung der zukünftigen Verfassung klären. Diejenigen Entwürfe, die von mindestens

200 000 Stimmberechtigten unterstützt werden, kommen zur Abstimmung.\*

In die weitere gesellschaftliche Bearbeitung (Entfaltung der einzelnen Kapitel aus der Grundrichtung) sollen die beiden Entwürfe kommen, die bei der ersten Volksabstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

5. Als neue Verfassung tritt derjenige Gesamtentwurf in Kraft, der in der Schlußabstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält."

6. **Alle in der Zwischenzeit vom Bundestag und von der Volkskammer im Zuge des Vereinigungsprozesses der beiden deutschen Staaten beschlossenen Verfassungs- oder Gesetzesänderungen haben Übergangscharakter.**

\*) Unter dieser Voraussetzung könnte auch das gegenwärtige Grundgesetz der BRD zur Abstimmung kommen.

